

Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 6. August 2008)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 70 und 71 der Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) vom 14. Dezember 2006 sowie des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 631), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 9. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im Sozialgesetzbuch I, Sozialgesetzbuch VIII (KJHG), Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V), in anderen Rechtsvorschriften sowie der mit der Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales wahrgenommen.

§ 2 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 8 beratende Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind:

1. neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. sechs auf Vorschlag der in der Hansestadt Rostock wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bürgerschaft gewählte Frauen und Männer.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter;
- b) die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Jugend und Soziales oder deren oder dessen Vertretung;
- c) eine Richterin oder ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die oder der von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;

- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen, die oder der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird;
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei, die oder der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird;
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen, die oder der durch den Stadtjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Stadtjugendringes angehört.

(4) Für jedes beratende Mitglied ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 3 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses als auch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 5 Abs. 2 und 3 KJHG-Org Mecklenburg-Vorpommern für die Wahlzeit der Bürgerschaft als Vertretungskörperschaft von dieser gewählt.

(2) Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung werden von den in der Bürgerschaft vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung können nur durch die in der Hansestadt Rostock wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gilt der Absatz 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch Beschluss der Bürgerschaft berufen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Bürgerschaft gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in der Hansestadt Rostock und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen;
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;

3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt;
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung, Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch die Bürgerschaft;
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes;
6. Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes.

(4) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über:

1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, soweit die Förderung im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt; unter der genannten Wertgrenze entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes;
2. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes;
3. den Vorschlag der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 10 Hauptsatzung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V).

(2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für die Mitglieder der Bürgerschaft maßgebenden Regelungen entsprechend.

(3) Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zeigt seine Tätigkeit bei freien Trägern der Jugendhilfe und seine Mitarbeit in Entscheidungsgremien von freien Trägern der Jugendhilfe der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft an. Gleiches gilt für etwaige Änderungen.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt die oder der Vorsitzende.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales beantragt. Der Turnus der Beratungen erfolgt auf der Grundlage des Sitzungskalenders der Bürgerschaft.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(5) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Unterausschüsse

(1) Für einzelne Aufgaben können durch den Jugendhilfeausschuss bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse und ohne Antragsrecht gebildet werden. Die Besetzung der Unterausschüsse erfolgt analog § 71 Abs. 1 SGB VIII.

(2) Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(3) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechnigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(4) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 4 aufgeführt sind.

(2) Die dem Jugendamt obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock oder in seinem Auftrag von der Leiterin oder vom Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales im Rahmen der Hauptsatzung, der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Rostock vom 23. Mai 2000, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 12 vom 31. Mai 2000, außer Kraft.

Rostock, 22. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
Roland Methling